

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1968	Nummer 139
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
652	4. 9. 1968	RdErl. d. Innenministers Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände	1742

I.

652

Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1968 — III B 4 — 5/601 —
4945/68

1 Gesamtbetragsgenehmigung (§ 78 GO)

Die Gesamtbetragsgenehmigung soll gewährleisten, daß nur Einnahmen aus solchen Darlehen im Haushaltsplan veranschlagt werden, deren Einzelbetragsgenehmigung wahrscheinlich ist. Daraus folgt, daß die Voraussetzungen für eine Darlehensaufnahme, insbesondere das Vorliegen eines außerordentlichen, unabweisbaren und anderweitig nicht zu deckenden Bedarfs schon im Rahmen des § 78 GO mit größter Sorgfalt zu prüfen sind. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde in ihrem Antrag auf Erteilung der Gesamtbetragsgenehmigung den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen des § 79 GO erfüllt sind. Dies hat unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters zu geschehen.

Anlage

2 Einzelbetragsgenehmigung (§ 80 GO)

Die Voraussetzungen des § 79 GO NW sind im Rahmen der Gesamtbetragsgenehmigung so eingehend zu prüfen, daß eine nochmalige Prüfung bei der Genehmigung des Einzelbetrages in der Regel nur dann in Betracht kommt, wenn sich die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben. Die Aufsichtsbehörden können bei der Einzelbetragsgenehmigung von einer erneuten eingehenden Prüfung der Voraussetzungen des § 79 GO absehen, wenn den Antragsunterlagen (vgl. Abschn. 4 Erste Verw.VO zu § 80) die Erklärung beigefügt ist, daß sich die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde seit Erteilung der Gesamtbetragsgenehmigung für das laufende Rechnungsjahr nicht wesentlich geändert hat. Liegen neue, im Rahmen der Gesamtbetragsgenehmigung noch nicht berücksichtigte Tatsachen im Zeitpunkt der Einzelbetragsgenehmigung nicht vor, so braucht bei der Einzelbetragsgenehmigung regelmäßig nur geprüft zu werden, ob die Konditionen des Darlehens sich im Rahmen des Marktüblichen halten. Darüber hinaus sind die Aufsichtsbehörden auf Grund des Stabilitätsgesetzes verpflichtet, bei der Darlehensgenehmigung den konjunkturpolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen [§ 16 (2) Stab.G.] und insbesondere sicherzustellen, daß die Darlehensaufnahme sich im Rahmen der auf Grund dieses Gesetzes angeord-

neten Beschränkungen hält (§ 23 Stab.G.). Ich behalte mir vor, die auf Grund des Stabilitätsgesetzes erforderlich werdenden Maßnahmen im Bedarfsfall durch besonderen Erlass zu regeln.

Auf eine Begutachtung der Darlehensaufnahme durch die Kreditausschüsse der kommunalen Spitzenverbände wird einstweilen verzichtet. Es bleibt den Gemeinden aber freigestellt, die kommunalen Spitzenverbände wie bisher über beabsichtigte Darlehensgeschäfte zu unterrichten.

3 Zustimmung (§§ 13, 14 GUG)

Die Zustimmung wird in meinem und des Finanzministers Namen von den Regierungspräsidenten erteilt, soweit es sich um Darlehensgeschäfte handelt, die folgende Wertgrenzen nicht überschreiten:

in den kreisfreien Städten und Landkreisen	4 500 000 DM
in den übrigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden	1 500 000 DM

Einer Zustimmung bedürfen nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht die Darlehen, die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen oder nach näherer Anordnung der zuständigen Minister bereitgestellt werden, sowie Kassenkredite im Sinne des § 83 GO und Darlehensverlängerungen. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich zur Übernahme von Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.

Den mir als Zustimmungsbehörde vorzulegenden Unterlagen ist der Nachweis nach Abschnitt I letzter Satz beizufügen.

4 Berichterstattung

Die Regierungspräsidenten melden mir die den Gemeinden und Gemeindeverbänden erteilten Darlehensgenehmigungen nach § 80 GO vierteljährlich für das vorangegangene Kalendervierteljahr nach dem bisherigen Muster unter Errechnung der Anzahl und des Gesamtbetrages der genehmigten Darlehen; eine zusätzliche Ausfertigung, die ich zur Unterrichtung der kommunalen Spitzenverbände verwenden werde, ist beizufügen.

5 Schlußbestimmung

Auf meinen RdErl. v. 31. 1. 1966 (MBL. NW. S. 528) weise ich besonders hin.

Meine RdErl. v. 1. 12. 1959 und 2. 1. 1961 (SMBl. NW. 652) werden aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Anlage

zum Antrag der/des auf Genehmigung
des in der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 19..... festgesetzten Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung
von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind.

I Allgemeine Angaben zur Haushalts- und Finanzlage**1 Gesamthaushalt**

Bezeichnung	Veranschlagter Gesamtbetrag im		Voraussichtl. Rechnungsergebnis des ablaufenden Rechnungsjahres 19..... DM	Rechnungsergebnisse der beiden letzten Rechnungsjahre (-) = Überschuß/(-) = Zuschuß	
	kommenden Rechnungsjahr 19..... DM	ablaufenden Rechnungsjahr 19..... DM		Rechnungsjahr 19..... DM	Rechnungsjahr 19..... DM
1.1 Ordentlicher Haushalt					
1.2 Außerordentlicher Haushalt					

2 Gebührenhaushalte*)

Bezeichnung	Nach der Veranschlagung (-) = Überschuß/(-) = Zuschußbedarf**) im		Voraussichtl. Rechnungsergebnis des anlaufenden Rechnungsjahres (+) = Überschuß (-) = Zuschuß**) DM	Rechnungsergebnisse der beiden letzten Rechnungsjahre (+) = Überschuß/(-) = Zuschuß**) DM	
	kommenden Rechnungsjahr 19..... DM	ablaufenden Rechnungsjahr 19..... DM		Rechnungsjahr 19..... DM	Rechnungsjahr 19..... DM
2.1					
2.2					
2.3					
2.4					
2..					
2 Insgesamt					

3 Eigenbetriebe sowie entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführte Unternehmen (§ 69 II GO)

Bezeichnung	Nach der Veranschlagung (+) = Gewinn/(-) = Verlust im		Voraussichtl. Rechnungsergebnis des ablaufenden Rechnungsjahres (+) = Gewinn (-) = Verlust DM	Nach der Jahreserfolgsrechnung der beiden letzten Rechnungsjahre (+) = Gewinn/(-) = Verlust	
	kommenden Rechnungsjahr 19..... DM	ablaufenden Rechnungsjahr 19..... DM		Rechnungsjahr 19..... DM	Rechnungsjahr 19..... DM
3.1					
3.2					
3.3					
3.4					
3....					
3 Insgesamt					

*) Es kommen in Betracht: Stadtentwässerung
Straßenreinigung
Müllbeseitigung und -verwertung
Tierkörperbeseitigung

Märkte
Vieh- und Schlachthöfe
Bestattungswesen
Pfandleihanstalten

**) Bereinigt um den von der Gemeinde zu tragenden Anteil

4 Realsteuern**4.1 Abweichungen von den nach § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht der Realsteuerhebesätze der Gemeinden vom 9. Dezember 1952 [GS. NW. S. 598] vorgesehenen Hebesätzen*)**

Steuerart	Hebesatz nach Tabelle A %	Fest- gesetzter Hebesatz %	Abweichung + oder — %	Daraus resultierende Mehreinnahmen (+) Mindereinnahmen (—) DM
4.11 Grundsteuer A				
4.12 Grundsteuer B				
4.13 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, falls Lohnsummensteuer nicht erhoben wird				
4.14 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital, falls Lohnsummensteuer erhoben wird				
4.15 Lohnsummensteuer				

Begründung für die Abweichung:

4.2 Realsteueraufkommen

Steuerart	Ansatz für das				Nach der Rechnung für das			
	kommende Rechnungsjahr 19.....		ablaufende Rechnungsjahr 19.....		abgelaufene Rechnungsjahr 19.....		vorausgegangene Rechnungsjahr 19.....	
	absolut DM	je Einw. DM	absolut DM	je Einw. DM	absolut DM	je Einw. DM	absolut DM	je Einw. DM
4.21 Grundsteuer A								
4.22 Grundsteuer B								
4.23 Gewerbesteuer								
4.24 Lohnsummensteuer								
4.25 Insgesamt								

Anmerkung:

*) Die Angaben beziehen sich auf das kommende Rechnungsjahr

4.3 Umlagesätze und Umlagen der Gemeindeverbände [Einnahmen]*)

4.31 Bei einheitlichem Umlagesatz = % der Umlagegrundlagen

4.32 Bei unterschiedlichen Umlagesätzen = % der

4.321 Steuerkraftzahlen der

4.3211 Grundsteuer A = %

4.3212 Grundsteuer B = %

4.3213 Gewerbesteuer = %

4.322 Schlüsselzuweisungen = %

4.33 Umlageaufkommen

Ansätze für das		Nach der Rechnung für das	
kommende Rechnungsjahr	ablaufende Rechnungsjahr	abgelaufene Rechnungsjahr	voraufgegangene Rechnungsjahr
19.....	19.....	19.....	19.....
DM	DM	DM	DM

4.34 Veränderung des Umlageaufkommens durch Mehr- oder Minderbelastungen

Nach der Veranschlagung (+) = Mehreinnahmen (-) = Mindereinnahmen im		Rechnungsergebnis (+) = Mehreinnahmen (-) = Mindereinnahmen im	
kommenden Rechnungsjahr	ablaufenden Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr
19.....	19.....	19.....	19.....
DM	DM	DM	DM

5 Beiträge nach § 9 KAG**5.1 Aufkommen**

Bezeichnung des Unterabschnitts	Veranschlagung im		Nach der Rechnung für das	
	kommenden Rechnungsjahr	ablaufenden Rechnungsjahr	abgelaufene Rechnungsjahr	voraufgegangene Rechnungsjahr
	19.....	19.....	19.....	19.....
	DM	DM	DM	DM
5.11				
5.12				
5.13				

5.2 **Veranstaltungen** — auch solche aus früheren Rechnungsjahren —
für die im kommenden Jahr Beiträge erhoben werden5.3 **Veranstaltungen** — auch solche aus früheren Rechnungsjahren, soweit sie
noch nicht endgültig abgerechnet sind — für die eine Erhebung von
Beiträgen nicht vorgesehen ist, obwohl sie beitragsfähig wären

Anmerkung:

*) Die Angaben beziehen sich auf das kommende Rechnungsjahr

6 Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BBauG

Anteil am beitragsfähigen Erschließungsaufwand*)		Ansätze für das		Nach der Rechnung für das	
Gemeinde	Anlieger	kommende Rechnungsjahr	ablaufende Rechnungsjahr	abgelaufene Rechnungsjahr	vorausgegangene Rechnungsjahr
%	%	19	19	19	19
		DM	DM	DM	DM

6.1 Ausfälle durch zulässige Erlasse

6.11 im vorausgegangenen Rechnungsjahr 19 = DM

6.12 im abgelaufenen Rechnungsjahr 19 = DM

6.13 im ablaufenden Rechnungsjahr 19 = DM

6.2 Reste

6.21 im vorausgegangenen Rechnungsjahr 19 = DM

6.22 im abgelaufenen Rechnungsjahr 19 = DM

6.23 im ablaufenden Rechnungsjahr 19 = DM

7 Verwaltung des Vermögens

Art des Vermögens	Nach der Veranschlagung		Rechnungsergebnisse	
	(-) = Ertrag (-) = Ausgabenüberschuß im		der beiden letzten Rechnungsjahre (+) = Ertrag (-) = Ausgabenüberschuß	
	kommenden Rechnungsjahr	ablaufenden Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr
	19	19	19	19
	DM	DM	DM	DM
7.1 Eigenbetriebe und Beteiligungen an sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen				
7.2 Konzessionsabgaben				
7.3 Allgemeines Kapitalvermögen				
7.4 Allgemeines Grundvermögen				
7.5 Sonstiges (Stiftungen, Anstalten usw.)				
7.6 Überschuß der Sparkasse				

8 Schlüsselzuweisungen

Art	Ansätze für das				Nach der Rechnung für das			
	kommende Rechnungsjahr		ablaufende Rechnungsjahr		abgelaufene Rechnungsjahr		vorausgegangene Rechnungsjahr	
	19	19	19	19	19	19	19	19
	absolut	je Einw.	absolut	je Einw.	absolut	je Einw.	absolut	je Einw.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8.1 Regelzuweisungen nach der Ausgangsmeßzahl								
8.2 Aufstockungsbeträge								
8.3 Insgesamt								

9 Zuweisungen aus dem kommunalen Ausgleichsstock zur Abdeckung von Fehlbeträgen in den drei vorausgegangenen Rechnungsjahren

	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr	Rechnungsjahr
	19	19	19
	DM	DM	DM
9.1 Zuweisung			
9.2 Nicht abgedeckte Fehlbeträge			

10 Sonstiges**Anmerkung:**

*) Falls der Anteil der Gemeinde über der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeteiligung (10%) liegt, bitte begründen

II Angaben zur Verschuldung

1 Schuldenstand (ohne innere Darlehen)

Schuldenart*)	Gesamtbetrag einschließlich der zwar genehmigten, aber noch nicht aufgenommenen Darlehen (ohne Kassenkredite) am 31. 12. 19.....	Vorgesehene Neuverschuldung im kommenden Rechnungsjahr 19.....	Tilgungen im kommenden Rechnungsjahr 19.....	Voraussichtlicher Schuldenstand am Ende des kommenden Rechnungsjahres 19.....
	DM	DM	DM	DM
1.1 Eigenbetriebe				
1.2 Gebührenhaushalte				
1.3 Sonstige rentierliche Schulden				
1.4 Kämmererschulden für unrentierliche Zwecke				

Die Verschuldung je Einwohner beträgt

	Insgesamt	Davon	
	DM	rentierlich DM	unrentierlich DM
1.5 im voraufgegangenen Rechnungsjahr			
1.6 im abgelaufenen Rechnungsjahr			
1.7 im ablaufenden Rechnungsjahr			
1.8 im kommenden Rechnungsjahr			

2 Kapitaldienst

Leistungen für*)	Zinsen und Tilgung im		Zusätzliche Tilgungsleistungen, die auf Grund vereinbarter tilgungsfreier Jahre in den folgenden Rechnungsjahren zu erbringen sind**):	
	ablaufenden Rechnungsjahr 19.....	kommenden Rechnungsjahr 19.....	Rechnungsjahr 19.....	Rechnungsjahr 19.....
	DM	DM	DM	DM
2.1 Eigenbetriebe				
2.2 Gebührenhaushalte				
2.3 Sonstige rentierliche Schulden				
2.4 Kämmererschulden für unrentierliche Zwecke einschließlich der Verpflichtungen aus Leibrentenverträgen und der übernommenen Kapitaldienstverpflichtungen aus Schuld aufnehmen Dritter				
2.5 Insgesamt				

Der Anteil von 2.4 an den allgemeinen Deckungsmitteln beträgt

2.6 im abgelaufenen Rechnungsjahr 19.....	=	%
2.7 im ablaufenden Rechnungsjahr 19.....	=	%
2.8 im kommenden Rechnungsjahr 19.....	=	%

Anmerkungen:

*) Teilrentierliche Darlehen und der dafür zu leistende Kapitaldienst sind mit ihrem unrentierlichen Anteil unter 1.4 bzw. 2.4 und im übrigen entsprechend einzuordnen.

**) Falls für weitere Rechnungsjahre solche Zahlungen erstmalig anfallen, bitte gesondert angeben.

III Nachweis der nachhaltigen finanziellen Leistungsfähigkeit**1 Gesamtbild der Finanzlage**

- 1.1 Gesamteinnahmen (ordentlicher Haushalt)
- 1.2 Gesamtausgaben (ordentlicher Haushalt)
- 1.3 Unterschiedsbetrag
- 1.4 Durchlaufende Posten: Einnahme
Ausgabe
- 1.5 Bereinigte Einnahmen
- 1.6 Bereinigte Ausgaben
- 1.7 Unterschiedsbetrag

Ansätze für das kommende Rechnungsjahr 19..... DM	ablaufende Rechnungsjahr 19..... DM	Nach den Rechnungen für das abgelaufene Rechnungsjahr 19..... DM	voraufgegangene Rechnungsjahr 19..... DM

2 Bereinigte Einnahmen

- 2.1 Steuern und ähnliche Einnahmen
- 2.2 Allgemeine Finanzausweisungen
- 2.3 Zweckgebundene Zuweisungen a) laufende
b) einmalige
- 2.4 Gebühren, Entgelte und Strafen
- 2.5 Sonstige Verwaltungs- und Betriebs-
einnahmen
- 2.6 Einnahmen aus Vermögensbewegung
- 2.7 Insgesamt (wie 1.5)

3 Bereinigte Ausgaben**3.1 Pflichtausgaben**

- 3.11 Persönliche Ausgaben
- 3.12 Zuweisungen und Umlagen
- 3.13 Abgaben nach dem LAG
- 3.14 Steuerbeteiligungsbeträge
- 3.15 Allgemeine Sozialhilfe
- 3.16 Kriegsbedingte Sozialhilfe
- 3.17 Kapitalsdienst (Zinsen und Tilgungen)
- 3.18 Renten und ähnliche Geldzuwendungen
- 3.19 Sächliche Verwaltungs- und Zweckausgaben
- 3.1.10 Zuführungen an Pflichtrücklagen
- 3.1.11 Fehlbeträge aus Vorjahren
- 3.1.12 Laufende Unterhaltung des unbeweg-
lichen Vermögens
- 3.1.13 Sonstige Pflichtausgaben (bitte einzeln
angeben, falls erforderlich, in besonderer
Anlage)
- 3.1.14 Insgesamt

3.2 Ermessensausgaben

- 3.21 Anteilbeträge an den aoH
- 3.22 Gewährung von Darlehen an Dritte
- 3.23 Zuweisungen an Dritte a) laufend
b) einmalig
- 3.24 Erwerb von Beteiligungen
- 3.25 Grunderwerb*)
- 3.26 Neu- und Wiederaufbau, größere Instand-
setzungen*)
- 3.27 Neubeschaffung beweglichen Vermögens*)
- 3.28 Zuführung an Rücklagen und Kapital-
vermögen
- 3.29 Sonstige freiwillige Ausgaben a) laufend
b) einmalig
- 3.2.10 Insgesamt

Anmerkung:

*) Soweit hierfür zweckgebundene Staatsmittel zur Verfügung gestellt werden, sind die Ausgaben insoweit den Pflichtausgaben (3.1.13) zuzuordnen.

4 Freie Finanzspitze

- 4.1 Ermessensausgaben
 4.2 Soliüberschuß
 4.3 Freie Finanzspitze insgesamt

Nach dem Ansatz für das kommende ablaufende Rechnungsjahr Rechnungsjahr		Nach der Rechnung für das abgelaufene voraufgegangene Rechnungsjahr Rechnungsjahr	
19.....	19.....	19.....	19.....
DM	DM	DM	DM

Der Anteil von 4.3 an den allgemeinen Deckungsmitteln beträgt

- 4.4 im voraufgegangenen Rechnungsjahr 19..... = %
 4.5 im abgelaufenen Rechnungsjahr 19..... = %
 4.6 im ablaufenden Rechnungsjahr 19..... = %
 4.7 im kommenden Rechnungsjahr 19..... = %

5 Sonstige Angaben, die die finanzielle Leistungsfähigkeit belegen können**Anmerkung:**

Dieser Anlage sind beizufügen:

- eine Übersicht über die Rücklagen sowie über das Kapital- und Grundvermögen,
- eine Übersicht über die aus Vorjahren übernommenen Haushaltsreste für Vorhaben, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde,
- ein Investitionsplan mit Aufstellung der Folgekosten, falls ein solcher von der Vertretungskörperschaft beschlossen wurde.

Die Übersichten zu a) und b) sind nach dem Stand vom 31. 12. des ablaufenden Rechnungsjahres zu erstellen.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Her ausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.